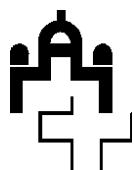


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



18.443 n Pa. Iv. Nantermod. Organspende dank der Versichertenkarte stärken

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. Juni 2022

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2022 über die Frage der Abschreibung nach Artikel 113 Absatz 2 Parlamentsgesetz beraten.

Die parlamentarische Initiative verlangt, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; [SR 832.10](#)) dahingehend zu ändern, dass die Bereitschaft zur Organspende auf der Versichertenkarte zu vermerken ist. Zu diesem Zweck informiert die versicherte Person den Versicherer über ihre Bereitschaft zur Organspende, wenn der Vertrag erneuert oder ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 22 zu 1 Stimme, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Albert Rösti

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ist wie folgt zu ändern:

Art. 42b Organspende

Abs. 1

Die versicherte Person informiert den Versicherer über die Organspendebereitschaft wie auch über eine mögliche Patientenverfügung. Diese Informationen werden dem Versicherer bei Abschluss oder Erneuerung des Versicherungsvertrags mitgeteilt.

Abs. 2

Der Spendewille der versicherten Person wird auf der Versichertenkarte vermerkt; der Bundesrat legt die Einzelheiten fest.

Abs. 3

Die versicherte Person kann jederzeit ihren Spendewillen ändern; der Versicherer lässt der versicherten Person im Fall einer Änderung eine angepasste Versichertenkarte zukommen.

Abs. 4

Existieren widersprüchliche Willenserklärungen der versicherten Person in Bezug auf die Spendebereitschaft oder die Patientenverfügung, so ist die jüngste Willenserklärung massgebend; falls es nicht möglich ist, die neuste Willenserklärung zu bestimmen, fällt die Entscheidung zur Organspende an die nächsten Angehörigen.

Abs. 5

Die Daten zur Organspende sind vertraulich und die Versicherer dürfen sie nicht an Dritte bekannt geben; eine Ausnahme bildet die Bekanntgabe an einen neuen Versicherer, wenn die versicherte Person die Krankenkasse wechselt.

1.2 Begründung

Obwohl 2017 die Zahl der Organspenderinnen und -spender in der Schweiz angestiegen ist, warteten im Dezember 2017, basierend auf den Zahlen von Swisstransplant, etwa 1480 Personen auf ein Organ. Im Durchschnitt sterben jedes Jahr etwa hundert Patientinnen und Patienten, weil ihnen kein übereinstimmendes Organ zugewiesen werden konnte.

Massnahmen müssen getroffen werden, damit gewährleistet werden kann, dass in der Schweiz keine Patientin und kein Patient wegen eines Mangels an spendenden Personen stirbt. Da es seit 2010 für alle Versicherten obligatorisch ist, eine Versichertenkarte zu haben, ist es naheliegend, dieses bereits existierende Instrument dazu zu benutzen, die Probleme rund um den Vermerk des Spendewillens zu lösen. Konkret heisst das, dass es zukünftig obligatorisch sein soll, beim Abschluss oder bei der Erneuerung eines Versicherungsvertrags anzugeben, ob die versicherte Person bereit ist, Organe zu spenden oder nicht.

Der Bundesrat identifizierte in seinem Bericht in Erfüllung des Postulates 10.3703, "Für mehr Organspender", einige Problempunkte in Bezug auf einen Systemwechsel bei der Organspende. Wenn man aber die verschiedenen Punkte studiert, stellt man fest, dass ein Vermerk über die Organspendebereitschaft auf der Versichertenkarte zu einer Vereinfachung des aktuellen Systems beitragen würde. Ausserdem scheinen einige Kritikpunkte heute überholt:

- Die Unterschrift der Patientin oder des Patienten erscheint zwar nicht auf der Versichertenkarte (im Unterschied zur Spendekarte), sie ist jedoch beim Abschluss oder bei der Erneuerung eines Versicherungsvertrags eine notwendige Voraussetzung, und so kann der Versicherer gewährleisten, dass die Erklärung mit dem Willen der verstorbenen Person übereinstimmt.



- Mit dem Gesetzentwurf wird es möglich sein, die Versichertenkarte rasch anzupassen. In den seltenen Fällen, in denen eine versicherte Person ihre Meinung bezüglich der Organspendebereitschaft ändert, kann beim Versicherer ganz einfach eine neue Karte angefordert werden.
- Die Gefahr von Widersprüchen bleibt bestehen, egal ob diese Massnahme umgesetzt wird oder nicht: Es ist bereits heute möglich, dass eine Patientin oder ein Patient zwei sich widersprechende Spendekarten ausfüllt. Patienten können heute auch über Telefonapplikationen oder mittels sozialen Netzwerken ihren Spendewillen ausdrücken. Wir brauchen deshalb eine Konfliktregel. Es wird darum vorgeschlagen, dass immer die jüngste Erklärung als massgebend betrachtet wird.
- Der Vermerk über die Zustimmung oder die Ablehnung der Organspende wird auf der Versichertenkarte nur wenig Platz einnehmen (so etwas wie ein Kästchen, das anzukreuzen ist). Ein weiteres Kästchen kann hinzugefügt werden, falls angezeigt werden soll, dass eine Patientenverfügung existiert. In diesem Fall wäre der Versicherer im Besitz dieser Informationen und könnte umgehend erreicht werden.
- Der Datenschutz stellt keinen grossen Problempunkt dar. Versicherer wären dazu verpflichtet, die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Die Daten wären auf jeden Fall nicht weniger gut geschützt als mit der herkömmlichen Spendekarte.

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission gab der parlamentarischen Initiative am 17. Oktober 2019 mit 21 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge. Am 13. April 2021 stimmte die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) diesem Entscheid mit 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu. Die Kommission hat die Arbeiten am Erlassentwurf anschliessend nicht aufgenommen, da die Räte zu dieser Zeit die Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» und den dazugehörigen indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates behandelten.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass das Anliegen der parlamentarischen Initiative im Rahmen der Beratungen des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» ([20.090](#)) diskutiert worden ist. Bei der Detailberatung im Nationalrat am 5. Mai 2021 lag ein Antrag vor, den indirekten Gegenvorschlag zum Transplantationsgesetz ([SR 810.21](#)) so zu ergänzen, dass der Spendewille auf einem bestehenden physischen Träger wie der Versichertenkarte oder der Identitätskarte vermerkt werden kann. Der Nationalrat lehnte diesen Antrag aber mit 155 zu 31 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab. In der Debatte wurden Bedenken in Bezug auf die Praktikabilität und den Datenschutz angeführt. Daneben wurde darauf hingewiesen, dass der indirekte Gegenvorschlag auch vorsehe, ein zentrales Organ- und Gewebespenderegister zu schaffen, in welchem die Angabe zur Spendebereitschaft verlässlich hinterlegt werden könne. Generell wurde zudem die Erwartung geäussert, dass die Einführung der erweiterten Widerspruchslösung auch dazu anregen soll, die persönliche Bereitschaft zur Organspende mitzuteilen. Am 1. Oktober 2021 haben die Räte den indirekten Gegenvorschlag in der Schlussabstimmung gutgeheissen. Am 15. Mai 2022 hat auch das Stimmvolk den indirekten Gegenvorschlag mit 60.2 Prozent der Stimmen angenommen.

Da sich das Parlament bei der Beratung des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» bereits zum Anliegen der parlamentarischen Initiative geäussert hat, hält es die Kommission für nicht mehr notwendig, eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen weiterzuverfolgen. Sie beantragt deshalb, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.